

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Kletterzentrum St. Gallen

Als selbstständige KlettererInnen registrierte Benutzer werden nachfolgend „Kunden“, DIEKLETTERHALLE St.Gallen AG wird „Kletterzentrum“ genannt, MitarbeiterInnen des Kletterzentrums werden als „Personal“ und Kunden von Kursen und Anlässen als „Teilnehmer“ bezeichnet.

Mit „Kurse“ sind Veranstaltungen mit einem Ausbildungsziel, mit „Anlässe“ sind Gruppenveranstaltungen mit Event-Charakter ohne Ausbildungsziel (das selbstständige Klettern wird in einem Anlass nicht erlernt) gemeint. Ausgebildete LeiterInnen solcher Veranstaltungen werden „Kletterinstruktoren“ genannt.

### 1. Allgemeines

- 1.1. Sportklettern birgt Gefahren. Trotz eines hohen Sicherheitsstandards der Anlage, Kurse und Anlässe, ist man als Kunde oder Teilnehmer einem Restrisiko (wie z.B. sich drehende oder brechende Griffe) ausgesetzt. Klettern bedeutet, sich diesem Restrisiko auszusetzen. Die Kunden tragen darum jedes Restrisiko selbst. Die Benutzung der Kletteranlage „Kletterzentrum St.Gallen“ erfolgt auf eigene Gefahr. Auch bei Unfällen in Folge von unsachgemässer Benutzung oder unsachgemäßem Sicherungsverhalten lehnt das Kletterzentrum jede Haftung ab.
- 1.2. Das Personal ist nicht verpflichtet, die Kunden auf korrektes Sichern und die Einhaltung der Sicherheitsregeln zu überprüfen.
- 1.3. Das Bouldern, Klettern und Sichern unter Alkohol- und Drogeneinfluss ist strikt verboten.
- 1.4. Für Personen- und Sachschäden haftet der Verursacher. Auch für Schäden aus Diebstählen übernimmt das Kletterzentrum keine Haftung.
- 1.5. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten, andernfalls hat das Personal das Recht, Kunden aus dem Kletterzentrum zu verweisen.
- 1.6. Wer die Infrastruktur des Kletterzentrums benutzt, ist verpflichtet, das Benutzerreglement einzuhalten. Verstösse dagegen können einen Verweis und, im Wiederholungsfalle, ein Hausverbot zur Folge haben. Restbeträge von Punkte- oder Dauerkarten werden in diesem Fall nicht rückerstattet.

### 2. Selbstständiges Klettern und Eintrittsbestimmungen

- 2.1. Mit selbstständigen Klettererinnen und Kletterern sind Kunden gemeint, die über eine sicherungstechnische Grundausbildung verfügen, die gängigen Ausbildungsstandards entspricht wie z.B. der Grundkurs des Kletterzentrums St.Gallen.
- 2.2. **Selbständige Kunden** erklären sich bereit, nur Sicherungsgeräte mit Backup (**Autotuber und Halbautomaten**) zu verwenden.
- 2.3. **Einsteiger** dürfen nicht ohne eine sicherungstechnisch ausgebildete Begleitperson klettern und nur sichern, wenn die Begleitperson das Bremsseil als zweite Sicherungsperson ebenfalls hält oder andere Sicherungsredundanzen vorhanden sind.
- 2.4. **Einsteigern** wird dringend empfohlen, den Grundkurs des Kletterzentrums zu besuchen, da Ausbildungen durch Bekannte oft unvollständig sind und ungenügendes Sicherungsverhalten nach sich ziehen.
- 2.5. **Kinder bis 13 Jahre** dürfen nicht ohne mündige, sicherungstechnisch ausgebildete Begleitperson klettern oder bouldern.
- 2.6. **Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren** dürfen mit der Unterschrift (auf dem Eintrittsformular) einer erziehungsberechtigten Person selbstständig bouldern und klettern, sofern sie über die nötige sicherungstechnische Ausbildung verfügen.

### 3. Das Zusammenleben im Kletterzentrum

- 3.1. Gegenseitige **Rücksichtnahme und Toleranz** sind Voraussetzung für Spass und Sicherheit im Kletterzentrum.
- 3.2. Wer **gefährliche Sicherheitsfehler** anderer Kunden beobachtet, ist verpflichtet, das Personal zu informieren und/oder Unterstützung zu bieten.
- 3.3. **Gefundene Gegenstände** müssen in der Fundgrube deponiert, Wertgegenstände an der Kasse abgegeben werden. Diebstähle werden angezeigt.
- 3.4. **Alle tragen Sorge zur Ordnung.** Dazu gehört unter Anderem das Aufräumen von Abfällen, Aufwischen von verschütteten Getränken und Bouldern ohne umgeschlallten oder mit geschlossenem Magnesium-Sack.
- 3.5. **Barfuss-Klettern** ist aus Hygienegründen **untersagt**. Zum Schutz der Wandstruktur sind für das Klettern nur Kletterfinken, saubere Turnschuhe o. ä. erlaubt.
- 3.6. **Hunde und jegliche Haustiere bleiben ausserhalb der Kletteranlage.** Tiere sind nur im Bistro erlaubt.
- 3.7. **Innerhalb des Gebäudes herrscht Rauchverbot.**

### 4. Kletterwände und Infrastruktur

- 4.1. **Jegliche eigenmächtige Veränderung an den Kletterwänden sind untersagt** (z.B. Griffe versetzen oder eigene Expressschlingen anbringen).
- 4.2. **Klettergriffe und -tritte können sich drehen, brechen und herunterfallen.** Es ist also jederzeit mit einem ungeplanten Sturz zu rechnen. Das Tragen eines Helmes wird darum empfohlen.
- 4.3. **Das Kletterseil muss mind. 43 Meter lang sein.**
- 4.4. **Beim Klettern im Vorstieg müssen immer alle Expressschlingen eingehängt werden.** Das absichtliche Nicht-Einhängen der Umlenkung am Routentop ist verboten.
- 4.5. **Selbst eingehängte Top-Rope-Seile** müssen immer in der **Umlenkung am Routentop und einer zusätzlichen Expressschlinge** eingehängt werden. Überhängende und querende Routen dürfen nur im Nachstieg Top-Rope geklettert werden (Pendelgefahr).
- 4.6. **Kein Free-Solo-Klettern!** Im Kletterbereich ist es nicht erlaubt, ohne Sicherheitsausrüstung und Seil zu klettern.
- 4.7. **Die Abseilstelle und andere spezielle Installationen dürfen nur vom Personal** oder dafür ausgebildeten Kunden benutzt werden.
- 4.8. Werden **Mängel an der Kletteranlage festgestellt** (Zwischensicherungen, lose Griffe, Umlenkungen, usw.) sind die Benutzer verpflichtet, sie **sofort dem Personal zu melden.**
- 4.9. **Toppas**
  - 4.9.1. Ohne Grundkenntnisse für das Klettern an Kletterwänden (z.B. Grundkurs 1 des Kletterzentrums) darf das Toppas nur in Begleitung und unter Aufsicht eines ausgebildeten Kunden benutzt werden.
  - 4.9.2. Das Toppas muss vor jeder Benutzung vom Kunden getestet werden: Spürbarer Seileinzug (Bremswiderstand) des Seils.
  - 4.9.3. Das Toppas-Gerät darf zur gleichen Zeit nur von einer Person genutzt werden.
  - 4.9.4. Störungen oder Auffälligkeiten müssen umgehend dem Hallenpersonal gemeldet werden.
  - 4.9.5. Kunden, die 20 kg oder leichter sind, dürfen das Toppas nicht benutzen.
  - 4.9.6. Die an der Toppas-Anlage angeschlagenen Benutzerregeln müssen eingehalten werden.
- 4.10. **Bouldern**
  - 4.10.1. Die **Sprungmatten dürfen nicht als Liege- oder Sitzflächen gebraucht werden.**

- 4.10.2. Das **Abspringen auf die Sprungmatten muss kontrolliert** und mit Rücksicht auf andere Kunden erfolgen.
- 4.10.3. **Bouldern mit Material (Karabiner, Bremsgerät usw.) am Klettergurt ist gefährlich** und darum nicht erlaubt.
- 4.10.4. **Kinder dürfen sich aus Sicherheitsgründen nicht ohne enge Betreuung im Boulderbereich aufhalten.** Kinder können sich im Kinderhort aufhalten.

## 5. Selbstständige Gruppen und externe Leiter

- 5.1. **Der Leiter einer Gruppe trägt die volle Verantwortung für seine Teilnehmer.** Zur Entlastung des Gruppenleiters empfehlen wir, einen Kletterinstructor des Kletterzentrums beizuziehen.
- 5.2. Das **Reservieren und Absperren von Wänden oder Sektoren ist nicht erlaubt.**

## 6. Eintritte und Abonnemente

- 6.1. Beim Betreten der Halle ist dem Personal unaufgefordert das Abonnement vorzuweisen. Kunden, die kein Abonnement besitzen, müssen an der Kasse einen Eintritt lösen.
- 6.2. **Kunden, die nur sichern,** bezahlen in Begleitung eines zahlenden Kunden keinen Eintritt.
- 6.3. **Kinder** bis 5 Jahre, die in Begleitung zahlender Erwachsener klettern, entrichten kein Eintrittsgeld (Mietmaterial wird kostenlos zum Gebrauch abgegeben). Kinder bis 5 Jahre in Begleitung nichtzahlender, nur sichernder Erwachsener, bezahlen eine pauschale Eintrittsgebühr (inkl. Mietmaterial).
- 6.4. **Punktekarten**
  - 6.4.1. Punktekarten sind persönlich und nicht übertragbar.
  - 6.4.2. Punktekarten werden bei Verlust gegen Entrichtung von CHF 5 ersetzt. Die Depot-Gebühr der verlorenen Punktekarte wird nicht zurückerstattet.
  - 6.4.3. Bei einer vorzeitigen Rückgabe von Punktekarten verfallen allfällige Restpunkte ohne Anspruch auf Rückerstattung.
  - 6.4.4. Die Gültigkeitsdauer beträgt 3 Jahre ab Erstellungsdatum.
- 6.5. **Dauerkarten**
  - 6.5.1. Bei Unfall oder Krankheit kann die Dauerkarte gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses ab einer Absenz von 4 Wochen hinterlegt werden. Bei Ferien, Auslands- oder Sprachaufenthalten sowie bei Militärdiensten oder Ähnlichem kann die Dauerkarte ab einer Absenz von 6 Wochen **einmalig** hinterlegt werden. Die Gültigkeitsdauer wird um die Hinterlegungsdauer verlängert. Für eine **Hinterlegung** verrechnet das Kletterzentrum eine Administrativ-Erschädigung. Es wird ein Tag pro Woche Hinterlegungsdauer abgezogen.
  - 6.5.2. Bei einer vorzeitigen Rückgabe von Dauerkarten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
  - 6.5.3. Die persönliche Dauerkarte wird bei Verlust gegen die Depotgebühr ersetzt. Die vorgezogene Depot-Gebühr von CHF 5 verfällt.
  - 6.5.4. Dauerkarten-Inhaber haben keinen Anspruch auf Geldrückerstattung bei Hallenschliessung oder reduziertem Betrieb (siehe Abschnitt 7., „Öffnungszeiten und Betriebstage“).
- 6.6. **Rabatte und Ermässigungen**
  - 6.6.1. Es gelten die jeweils aktuellen, auf der Website des Kletterzentrums ([www.diekletterhalle.ch](http://www.diekletterhalle.ch)) beschriebenen Ermässigungen und Rabatte.
  - 6.6.2. Ermässigungen sind nicht kumulierbar.

## 7. Öffnungszeiten und Betriebstage

- 7.1. Die Anlage steht den Kunden zu den aktuellen Öffnungszeiten und auf Anfrage, falls der Betrieb es zulässt, auch ausserhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.

- 7.2. Es können jederzeit Teilbereiche oder die ganze Anlage geschlossen bzw. gesperrt werden (Routenbau, Revisionen, Wettkämpfe, Veranstaltungen usw.). Solches wird in der Regel im Voraus angekündigt.
- 7.3. Das Kletterzentrum ist pro Kalenderjahr mindestens 350 Tage geöffnet.

## 8. Vermietung aus Ausleihe

- 8.1. Beim Kletterzentrum gemietetes Klettermaterial darf nur im Kletterzentrum verwendet werden. Der Verleih erfolgt für die Dauer eines Tages. Wird Leihmaterial nicht am Ausleihtag zurückgegeben, fällt für jeden angefangenen Tag eine volle Tagesleihgebühr an. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung des Leihmaterials muss dieses zum Listenpreis ersetzt werden.

## 9. Kurswesen

### 9.1. Allgemein

- 9.1.1. **Sicherheitsstandard:** Das Kletterzentrum und das Personal sind verpflichtet, sich an die zurzeit gängigen Sicherheits- und Ausbildungsstandards zu halten.
- 9.1.2. **Gesundheitlicher Zustand:** Der Teilnehmer ist verpflichtet, sicherheitsrelevante physische oder psychische gesundheitliche Beeinträchtigungen dem Kletterinstructor unaufgefordert mitzuteilen. Dazu gehören beispielsweise motorische Beeinträchtigungen, Schwangerschaft und bewusstseinsbeeinflussende Beeinträchtigungen wie z.B. Epilepsie oder Kreislaufstörungen. Bei einer Teilnahme trotz Vorhandenseins einer beschriebenen oder nicht beschriebenen sicherheitsgefährdenden Symptomatik, wird von Seiten des Kletterzentrums jede Haftung abgelehnt.
- 9.1.3. **Versicherung:** Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.
- 9.1.4. **Zahlungsbedingungen:** Kurse und Anlässe können nicht bar bezahlt werden. Das Kletterzentrum stellt eine Rechnung. Kurs- und Anlaskosten müssen bis spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung bezahlt werden.
- 9.1.5. Die Teilnahme an Kletterkursen erfolgt auf eigene Gefahr.**
- 9.1.6. Der Kunde ist verpflichtet, die **Weisungen der Kletterinstructoren strikte zu befolgen**. Bei Zuwiderhandlung ist der Kletterinstructor zum sofortigen Abbruch des Anlasses oder zum Ausschluss des Kunden vom Anlass berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall dennoch zur Bezahlung der vollständigen vereinbarten Vergütung verpflichtet.

### 9.2. Kurse (Kletterveranstaltungen mit Ausbildungszielen)

- 9.2.1. **Kursdurchführung und Mindestteilnehmerzahl:** Kurse werden durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Wird der Kurs trotz einer zu geringen Teilnehmerzahl durchgeführt, behält sich der Kursleiter vor, den Kurs beim vorzeitigen Erreichen der Kursziele zu beenden. Die Kurskosten bleiben gleich.
- 9.2.2. **Gutscheine:** Gutscheine können dem Kursleiter abgegeben werden und werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.
- 9.2.3. **Annulationsbedingungen:** Bei einer Abmeldung bis 7 Tagen vor Kursbeginn wird eine Annullationsgebühr von CHF 50.- verrechnet. Bei einer Abmeldung weniger als 7 Tage vor Kursbeginn oder bei unangemeldetem Nicht-Erscheinen wird der volle Kursbetrag verrechnet. Bei Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses werden die Annullations- bzw. Kursgebühren erlassen.
- 9.2.4. **Unverschuldet verpasste Kursmodule:** Verpasste Kursmodule können in einem gleichwertigen Kurs bis spätestens 2 Monate nach dem Start des ursprünglich gebuchten Kurses nachgeholt werden. Falls sich keine Nachholmöglichkeit in einem ausgeschriebenen Kurs ergibt, können verpasste Inhalte auch in Form von Privatlektionen gegen eine Gebühr von CHF 80 pro Std. inkl. Material und Eintritte nachgeholt werden.
- 9.2.5. **Eigenes Material:** Die Verwendung von eigenem Material führt nicht zu einer Preisreduktion. Der Instruktor kann aus Sicherheitsgründen die Verwendung eigenen Materials verbieten.

### 9.3. Anlässe (Kletterveranstaltungen ohne Ausbildungsziel bzw. Schnupperklettern)

9.3.1. **Kletteranlässe beinhalten keine Ausbildung** zum selbstständigen Klettern, sondern haben ausschliesslich Schnupperkletter-Charakter. Dazu gehören Angebote wie Schnupperklettern, Vereinsklettern, Kindergeburtstagsfeiern, Gruppenklettern, Klettern mit Schulklassen oder Abseilen.

9.3.2. **Zu spätes Erscheinen:** Bei zu spätem Erscheinen wird der Anlass nur bis max. 10 Minuten nach dem geplanten Endzeitpunkt ohne Zusatzkosten verlängert. Die Kosten werden bei einer verkürzten Dauer des Anlasses gemäss Offerte verrechnet. Auf Wunsch und nach Möglichkeit kann eine zusätzliche Nachholzeit zum Tarif von CHF 100. pro Std. und Kletterinstructor gebucht werden.

9.3.3. **Annulation nach definitiver Reservation:**

- Annulation 10 bis 1 Tage vor dem gebuchten Termin bei max. 20 angemeldeten Personen: CHF 50.
- Annulation 10 bis 1 Tage vor dem gebuchten Termin ab 21 angemeldeten Personen und/oder mit Zusatzprogramm wie Abseilen / Harassenklettern oder Ähnlichem: CHF 100.

9.3.4. **Provisorische Reservation „Schlechtwetter-Variante“:** Bei der Reservation eines Kletteranlasses als Alternativanlass zu einem Outdoor-Programm werden die folgenden Reservationsgebühren verrechnet:

- Weniger als 20 Teilnehmenden und allgemein für Schulklassen: CHF 50
- Mehr als 21 Teilnehmende: CHF 100

Spätestens 2 Tage vor dem vereinbarten Termin muss definitiv zu- oder abgesagt werden. Wenn der Anlass stattfindet, werden die Reservationskosten nicht verrechnet.

9.3.5. **Weniger Teilnehmer als angemeldet:** Für die Berechnung der Kosten des Anlasses ist die 5 Tage vor dem Anlass gemeldete Teilnehmerzahl massgebend. Nehmen weniger Personen am Anlass teil, ist der Gesamtbetrag geschuldet.

## 10. Haftung und Versicherung

- 10.1. Der Versicherungsschutz ist Sache der Kunden. Es wird dringend empfohlen, sich mindestens gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.
- 10.2. Die Kunden haften für den Verlust und/oder die Beschädigung von vom Kletterzentrum ausgeliehenen Ausrüstungsgegenständen.
- 10.3. Für die Beschädigung, die Verwechslung und den Verlust von Klettermaterial, Wertgegenständen, Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten Gegenständen (z.B. Taschen, Schmuck, Fahrräder u. Ä.) wird keine Haftung übernommen.
- 10.4. Das Kletterzentrum und dessen Personal übernehmen keine Haftung für Unfälle in Folge eigener, schadhafter Ausrüstungsgegenstände.
- 10.5. Das Kletterzentrum und dessen Personal können nicht für Schäden oder Unfälle ausserhalb des Kurses oder Anlasses haftbar gemacht werden.
- 10.6. Der Kunde verzichtet hinsichtlich etwaiger, im Zusammenhang mit Angeboten des Kletterzentrums erlittener Schäden oder Unfälle auf **jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffes** insbesondere aus vertraglichen und deliktischen Ansprüchen gegen das Kletterzentrum, soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Kletterzentrums oder des Personals beruht.

## 11. Kinderhort

- 11.1. **Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen** sind Sache der Eltern.
- 11.2. **Aufsichtspflicht betreuter Kinderhort:** Für die Zeit der Betreuung des Kindes im Kinderhort übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht auf das Personal des Kletterzentrums. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes von den Erziehungsberechtigten oder einer dafür von den Eltern berechtigten Person. Sie endet mit der Übergabe durch das Personal des Kinderhortes an die Eltern oder einer dafür von ihnen berechtigten Person.
- 11.3. **Grenzen der Aufsichtspflicht im betreuten Kinderhort:** Stellen sich nach der Aufnahme des Kindes im Kinderhort starke Verhaltensauffälligkeiten des Kindes heraus, welche die Gemeinschaft der Gruppe stören oder die Gesundheit anderer Kinder gefährden, müssen die Erziehungsberechtigten das Kind unverzüglich wieder unter ihre Aufsicht nehmen.
- 11.4. **Krankheiten des Kindes und Notversorgung:** Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender meldepflichtiger Krankheiten (z.B. Röteln, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, infektiöse Gelbsucht, Ruhr, Diphtherie, Salmonellen, Kopflausbefall) sowie schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Augen- und Hautkrankheiten oder anderen ansteckenden Krankheiten sowie Fieber ab 38,5 Grad beim Kind, wird die Teilnahme am Kinderhort bis zur vollständigen Genesung nicht erlaubt. Im Notfall werden Sofortmaßnahmen im Interesse des Kindes eingeleitet. Die Eltern werden umgehend informiert.
- 11.5. **Aufsichtspflicht und Benutzung des unbetreuten Kinderhortes:** Zu den Zeiten, in denen der Kinderhort nicht durch das Personal beaufsichtigt wird, darf dieser von den Kunden kostenlos genutzt werden. In diesem Fall liegt die Verantwortung ausschliesslich bei den Begleitern des Kindes (in der Regel die Erziehungsberechtigten).

## 12. Bildrechte

- 12.1. Fotos und Filme, die im Kletterzentrum vom Personal oder von beauftragten Fotografen gemacht werden, sind Eigentum des Kletterzentrums und dürfen für geschäftliche Werbezwecke verwendet werden. Des Weiteren machen Kunden Fotos und Filme, die dem Kletterzentrum manchmal zugesendet werden. Die Kunden erklären sich mit der Verwendung dieses Bildmaterials zu Werbezwecken einverstanden.

## 13. Salvatorische Klausel

- 13.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt.

## 14. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Es gilt **Schweizer Recht**. Der **Gerichtsstand** für alle Streitfälle aus diesem Vertrag **ist St. Gallen** im Kanton St. Gallen, unabhängig von Nationalität, Wohnort des Kunden sowie Standort der Leistungserbringung.

St. Gallen, 30. Dezember 2018